

Informationen zum Datenschutz (Art. 12, Art.13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Verarbeitungstätigkeit: KMV (Entlastung von deutscher Abzugsteuer gem. § 50 a EStG)

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen und (vor-) vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören auch Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben könnten, oder welche wir von Dritten über Sie erhoben haben könnten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten.

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0

Fax: 0228 406-2661

E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

De-Mail: poststelle@bzst.de-mail.de

Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse:

Datenschutz@bzst.bund.de

2. Verarbeitungszweck

Erfassung der Daten zur Ermächtigung des Vergütungsschuldners zur Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 5 EStG, sowie Überwachung der gesetzlichen Vorgaben, wie Einhaltung der Regelungen der DBA und Einhaltung der Betragsgrenzen, die mit BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2012 – IV B 4 – S 2293 -54/02- zum KMV definiert wurden.

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FVG; § 50d EStG

4. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Angaben des Antrages auf Ermächtigung zum KMV, sowie Angaben der Jahreskontrollmeldungen zu Vergütungsschulder, -gläubiger, Vergütungshöhe, -tag und Steuerbeträgen.

5. Empfänger der Daten

Keine Empfänger

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

8. Nutzung von Datenquellen, nur bei Dritterhebung (Artikel 14 DSGVO)

Der Vergütungsschuldner kann einen Antrag auf Ermächtigung zur Teilnahme am KVM stellen. Sofern eine Ermächtigung erteilt wird, hat der Vergütungsschuldner jährlich eine Jahreskontrollmeldung beim BZSt einzureichen. Hierin enthalten sind die Personaldaten des Vergütungsgläubigers, sowie Angaben zu den an den Vergütungsgläubiger geleisteten Vergütungen.

9. Grundlage für die Bereitstellung Ihrer Daten, nur bei Direkterhebung (Artikel 13 DSGVO)

Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Rechte und Pflichten. Die Nichtangabe der Daten würde dazu führen, dass die Ermächtigung zur Teilnahme am KVM nicht erteilt, bzw. bei Nichtabgabe einer Jahreskontrollmeldung widerrufen würde. Der Steuerabzug nach § 50 a EStG wäre in diesem Fall in voller Höhe einzubehalten und an das BZSt abzuführen.